



Schulnoten für Pflegedienste ...



Arzthonorare werden gekürzt ...



Wenn der Betriebsprüfer kommt ...



Steuererleichterung für Eltern in Sicht ...

Geschäftsreise mit anschließendem Urlaub

Beruflicher Reisekostenanteil ist voll absetzbar

Dienstreisen in touristisch interessante Gebiete werden vom Finanzamt besonders kritisch unter die Lupe genommen. Die dabei entstandenen Aufwendungen wurden bislang nur als Betriebsausgaben anerkannt, wenn die Reise nahezu ausschließlich beruflich veranlasst war.

„Alles oder Nichts“ war bislang die Devise

Die Finanzverwaltung versagte bisher den Abzug von Aufwendungen, wenn die Dienstreise um ein paar Erholungstage verlängert wurde oder beispielsweise bei einem Kongress in der Freizeit ein kulturelles Rahmenprogramm angeboten wurde. Somit wurden nur die Teilnahmegebühren und andere Dienstreise- bzw. Kongresskosten anerkannt. Nach der Devise „Alles oder Nichts“ wurde die Aufteilung von Flug- oder Fahrtkosten für eine nicht ganz überwiegend berufliche Reise in einen beruflichen und einen privaten Teil abgelehnt. Stattdessen ordnete

die Finanzverwaltung die gesamten Flug- oder Fahrtkosten dem privaten Bereich zu und verweigerte den Betriebskostenabzug. Die Bundesfinanzrichter entschieden sich gegen diese Praxis.

Reisekosten können zeitanteilig aufgeteilt werden

Die Kosten für die Hin- und Rückreise können bei gemischt beruflich und privat veranlassten Reisen grundsätzlich in steuerlich abziehbare Werbungskosten und nicht abziehbare Aufwendungen für die private Lebensführung aufgeteilt werden. Als geeigneter Aufteilungsmaßstab wird meist die beruflich

bzw. privat genutzte Zeit heranzuziehen sein. Die Aufteilung ist erst dann ausgeschlossen, wenn die beruflich veranlassten Zeiteile von untergeordneter Bedeutung sind.

Hinweis

Die beruflichen Zeiteile einer Reise müssen dem Finanzamt eindeutig nachgewiesen werden. Aufbewahrt werden sollten deshalb nicht nur Hotelrechnungen, Fahrkarten und sonstige Belege, sondern auch Terminkalender, Agendas, Teilnahmezertifikate, Mitschriften der Vorträge und sonstige Nachweise, die eine Teilnahme und berufliche Veranlassung darlegen.

überreicht durch:



Versorgungsgrad entscheidet über Arzthonorare

Bei Überversorgung gibt es Abschläge vom Orientierungspunktwert

Die Höhe der Arzthonorare wird ab 2010 bzw. 2011 davon abhängen, welcher Arztgruppe der jeweilige Arzt angehört und in welcher Region er tätig ist. Vorgesehen ist, dass bei Unterversorgung bzw. drohender Unterversorgung Zuschläge auf den Orientierungspunktwert und bei Überversorgung Abschläge vom Orientierungspunktwert vorgenommen werden. In 2010 beträgt der Orientierungspunktwert 3,5048 Cent. Ob und für welche Arztgruppen eine Unter- bzw. Überversorgung vorliegt, wird auf Grundlage der Bedarfsplanungsrichtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses entschieden. Diese enthalten detaillierte Vorgaben zur Ermittlung des Versorgungsgrades in einer Versorgungsregion, wobei insbesondere die Einwohnerzahl, die Anzahl der Ärzte und die Arzt-Einwohner-Relation berücksichtigt werden.

Fünf Versorgungskategorien werden definiert

■ Unterversorgung II

Ist der Versorgungsgrad bei Haus- und Kinderärzten geringer als 56,25% bzw. bei Fachärzten geringer als 36,5% liegt Unterversorgung II vor.

■ Unterversorgung I

Im hausärztlichen Bereich liegt Unterversorgung I bei einem Versorgungsgrad zwischen 56,25% und 75% vor, bei Fachärzten bei einem Versorgungsgrad zwischen 36,5% und 50%.

■ Regelversorgung

Die Kategorie „Regelversorgung“ liegt vor, wenn der Versorgungsgrad in dem jeweiligen Planungsbereich bei Haus- und Kinderärzten bei 75% bis 110% und bei Fachärzten zwischen 50% und 110% beträgt.

■ Überversorgung I

Von Überversorgung I ist bei einem Versorgungsgrad zwischen 110% und 150% auszugehen. Bei Überversorgung wird nicht zwischen Haus- und Fachärzten unterschieden.

■ Überversorgung II

Beträgt der Versorgungsgrad 150% oder mehr, liegt Überversorgung II vor.

Durch die Punktzuzu- und -abschläge entstehen die folgenden zwölf Werte, die vom einheitlichen Regelpunktwert von 3,5048 Cent (für das Jahr 2010) abweichen. Damit werden sowohl die Regelversorgungsleistungen als auch die freien Leistungen bewertet.

Konvergenzregelung

Für bereits zugelassene Ärzte wird es Abschläge bei Überversorgung jedoch erst ab 2011 geben. Zudem werden die Abschläge für alle bereits vor dem bzw. zum 01. Januar 2010 zugelassenen Ärzte noch mit einem Konvergenzfaktor multipliziert, sodass die vollen Abschläge bei ihnen erst ab 2017 zum Tragen kommen. Auch für Ärzte, die bis zum 31. Dezember 2011 eine Praxis in einem überversorgten Gebiet übernehmen, gibt es eine (allerdings kürzere) Konvergenzphase. In 2010 sind die Abschläge daher nur für Ärzte relevant, die in einem überversorgten Gebiet eine Praxis neu eröffnen.

Zu- und Abschläge bei Unter- bzw. Überversorgung

Arztgruppe	Unterversorgung (Zuschlag)		Überversorgung (Abschlag)	
	Unterversorgung I	Unterversorgung II	Überversorgung I	Überversorgung II
Gruppe 1: alle Fachgruppen ohne Radiologen, Chirurgen, Psychotherapeuten	10 %	20 %	7 %	14 %
Gruppe 2: Radiologen, Chirurgen	8 %	16 %	5,5 %	11 %
Gruppe 3: Psychotherapeuten	13,5 %	27 %	9,5 %	19 %



Schenken macht wieder mehr Spaß

Reform der Erbschaftsteuerreform entlastet Erben und Beschenkte

Vor einem Jahr wurde das Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht umfassend reformiert. Nach erster Kritik hat der Gesetzgeber einige erfreuliche Korrekturen an den Regelungen des Erbschaftsteuerreformgesetzes vorgenommen. Dadurch wird bei vielen Schenkungen oder Erbfällen keine oder zumindest nur eine geringe Erbschaftsteuer anfallen.

Steuersätze für Zuwendungen an Geschwister und Eltern sinken

Geschwister und Eltern profitieren von den neuen Steuersätzen der Steuerklasse (SKL) II. Der zweistufige Steuertarif von 30% bzw. 50% wird durch einen allmählich ansteigenden Steuertarif ersetzt. Die neuen Steuersätze von 15% bis 43% gelten für Schenkungen und Erbschaften, für welche die Steuer nach dem 31. Dezember 2009 entsteht.



Vermögenswerten bis 95.000 EUR (davon 75.000 EUR steuerpflichtig) muss nur noch halb so viel Erbschaftsteuer gezahlt werden.

Praxen können nahezu steuerfrei verschenkt oder vererbt werden

Nach dem Willen des Gesetzgebers darf die Erbschaft- und Schenkungsteuer nicht dazu führen, dass eine Praxis geschlossen werden muss. Daher können Praxen steuerbegünstigt an die nächste Generation verschenkt oder vererbt werden. Wird begünstigtes Betriebsvermögen bis zu einem Wert von einer Million Euro übertragen, fällt keine Erbschaft- oder Schenkungsteuer an. Aber auch Praxen mit höheren Vermögenswerten können steuerfrei vererbt oder verschenkt werden. Allerdings sind alle Begünstigungen mit einer Reihe von Restriktionen verbunden. Werden diese nicht eingehalten, fällt rückwirkend Steuer an. So muss die Praxis z. B. für einige Jahre vom Erben bzw. Beschenkten

fortgeführt werden. Erbt ein Nicht-Arzt ist die Begünstigung daher ausgeschlossen. Diese sog. Behaltefristen wurden rückwirkend zum 01. Januar 2009 von sieben Jahren auf fünf Jahre (bzw. für eine 100%ige Steuerbefreiung von zehn Jahren auf sieben Jahre) verkürzt. Durch die verkürzten „Wohlverhaltenszeiträume“ wird es seltener zur Nachversteuerung kommen.

Dennoch bleiben Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes

Zwar hat der Gesetzgeber einige Korrekturen an dem seit 01. Januar 2009 geltenden Erbschaftsteuerreformgesetz vorgenommen. Dennoch bleiben Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes. Gegen das Erbschaftsteuerreformgesetz sind deshalb schon mehrere Verfahren beim Bundesfinanzhof und Bundesverfassungsgericht anhängig.

Vermögen bis	SKL I	SKL II (2009)	SKL II (2010)	SKL III
75.000 EUR	7%	30%	15%	30%
300.000 EUR	11%	30%	20%	30%
600.000 EUR	15%	30%	25%	30%
6.000.000 EUR	19%	50%	30%	50%
13.000.000 EUR	23%	50%	35%	50%
26.000.000 EUR	27%	50%	40%	50%
darüber	30%	50%	43%	50%

Insbesondere bei der Übertragung von kleinen und mittleren Vermögen führt die Neuregelung zu einer deutlichen steuerlichen Entlastung. Durch einen persönlichen Steuerfreibetrag können Kinder ihren Eltern, oder Geschwister untereinander, 20.000 EUR steuerfrei schenken oder vererben. Bei

Wenn der Prüfer dreimal klingelt

Wichtige Prüffelder in ärztlichen und zahnärztlichen Praxen

Immer häufiger werden Arzt- und Zahnarztpraxen von Betriebsprüfern aufgesucht. Dann werden alle steuerlich relevanten Daten, insbesondere die Buchführung, das Kas senbuch, die Lohn- und Gehaltsabrechnungen geprüft. Patientendaten sind keine steuerlich relevanten Daten, auch wenn die Finanzverwaltung dies oftmals anders sieht. Daher sollten Abrechnungsdaten stets von der Patientenkartei getrennt werden.

Prüffelder von A bis Z

Bei der Betriebsprüfung in einer Arzt- bzw. Zahnarztpraxis werden die folgenden Prüffelder besonders genau unter die Lupe genommen.

■ Abgrenzung von Praxis und Privatsphäre

Geprüft wird, ob private Aufwendungen als Betriebsausgabe verbucht wurden.

- Reisekosten
- Bewirtungsaufwendungen
- Wartezimmerlektüre und Fachliteratur
- Laptops, Elektronikgeräte, Fotoapparate
- Aufwendungen für Kongresse und Fortbildungsseminare

Weitere Unterlagen, die besonders genau geprüft werden:

- Arbeitsverträge und Lohnabrechnungen von Hausangestellten
- Fahrtenbücher

Elektronikgeräte wie Video-, DVD- oder Fernsehgeräte, die häufig in der Praxis aufgestellt werden, um Wartezimmerprogramme abzuspielen, sollten dort möglichst fest montiert sein. Zudem sollten gleichwertige oder hochwertigere Geräte nachweislich für private Zwecke genutzt werden. Gleiches gilt für Fotoapparate, die zur Dokumentation von Krankheitsbildern in der Praxis eingesetzt werden. Hier kann auch die Anzahl der Fotografien als Nachweis dienen. Die typische Wartezimmerlektüre – örtliche Tageszeitungen, Illustrierte, Lesezirkel – wird nur dann als Betriebsausgabe anerkannt, wenn der Arzt insbesondere Tageszeitungen auch privat abonniert hat.

Aufwendungen für Reinigungspersonal, das sowohl im Privathaushalt als auch in der Praxis beschäftigt ist, sind nur insoweit als Betriebsausgaben abziehbar, als sie nachweislich auf den betrieblich veranlassten Anteil entfallen. Stundenzettel, genaue Tätigkeitsbeschreibungen im Arbeitsvertrag oder die Vereinbarung eines zweiten Arbeitsvertrages für die Beschäftigung im Privathaushalt erleichtern den Nachweis.

■ Ehegattenarbeitsverhältnisse

Ehegatten werden in der ärztlichen Praxis häufig für Büroarbeiten, Honorarabrechnungen oder am Empfang eingesetzt, meist als Minijobber. Ehegattenarbeitsverhältnisse werden steuerlich nur anerkannt, wenn sie ernsthaft gewollt und tatsächlich durchgeführt werden. Ein unterschriebener Arbeitsvertrag und ein monatlicher Zahlungseingang auf dem Konto des Ehegatten sind zwar ein Indiz, aber kein ausreichender Nachweis. Daher sollten Stundenzettel mit Angaben zur Tätigkeit oder Login-Protokolle der Praxissoftware vorgelegt werden können.

■ Eigenlabor des Zahnarztes

Eigenlaborleistungen sind umsatzsteuerpflichtig. Sie unterliegen dem ermäßigten Steuersatz von 7% und müssen in den Kostenplänen und Rechnungen gesondert ausgewiesen werden. Sofern der Anteil der Eigenlaborleistungen nicht nachgewiesen wird, kann der Betriebsprüfer die umsatzsteuerpflichtigen Einnahmen schätzen. Ein Vorsteuerabzug ist nur zulässig, wenn die Aufwendungen mit den umsatzsteuerpflichtigen Eigenlaborleistungen zusammenhängen. Daher sollten die Aufwendungen für das Eigenlabor separat verbucht werden.

■ Gutachtertätigkeit, IGeL-Leistungen

Nur wenn eine therapeutische Zielsetzung im Vordergrund steht, sind ärztliche Gutachten umsatzsteuerfrei. Die Finanzverwaltung hat Kataloge mit steuerfreien und steuerpflichtigen Gutachtertätigkeiten erstellt, die bei einer Außenprüfung herangezogen werden. Auch bei IGeL-Leistungen muss beurteilt werden, ob diese umsatzsteuerpflichtig sind. Um bösen Überraschungen vorzubeugen, sollte regelmäßig überprüft werden, ob bestimmte Leistungen umsatzsteuerpflichtig sind.

■ Praxisgebühr

Für die vereinnahmte Praxisgebühr je Behandlungsfall gelten nach dem SGB V und dem Bundesmanteltarifvertrag für Ärzte besondere Aufzeichnungspflichten, die auch für steuerliche Zwecke zu beachten sind. Praxisgebühren sind daher täglich aufzuzeichnen, als Einnahme zu verbuchen und mit den KV-Abrechnungen abzugleichen. Es ist nicht zulässig, Praxisgebühren nur als durchlaufenden Posten zu erfassen.

■ Zufluss von Einnahmen

Bei Ärzten und Zahnärzten wird der Gewinn meist als Überschuss der Einnahmen über die Betriebsausgaben ermittelt. Entscheidend ist dabei, wann das jeweilige Honorar zugeflossen ist bzw. die Miete, Löhne, Versicherungsprämien etc. gezahlt wurden. Bei Honoraren muss unterschieden werden, ob es sich um Honorare der Kassenärztlichen Vereinigungen

oder um Honorare der Privatärztlichen Verrechnungsstellen handelt. Denn Privatliquidationen gelten bereits als zugeflossen, wenn sie bei der Verrechnungsstelle eingehen. Bei KV-Honoraren ist dagegen erst der tatsächliche Zufluss maßgebend. Sofern Zahlungen der KV in den ersten 10 Tagen des nächsten Jahres erfolgen, werden sie steuerlich noch dem Vorjahr zugerechnet. Betriebsprüfer kontrollieren deshalb, ob alle Einnahmen dem richtigen Wirtschaftsjahr zugeordnet wurden.

Europäischer Gerichtshof kippt deutsches Arbeitsrecht Arbeitgeber müssen mit längeren Kündigungsfristen rechnen

Arbeitnehmer, die mit jungen Jahren, direkt nach der Ausbildung, in den Arbeitsprozess eingetreten sind, wurden bislang nach deutschem Recht unzulässig benachteiligt. Für die Berechnung der Kündigungsfristen wurden Arbeitsjahre bis zum 25. Lebensjahr des Arbeitnehmers nicht berücksichtigt. Das stellt nach Einschätzung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) eine Diskriminierung junger Menschen wegen des Alters dar. Der EuGH hat die deutschen Gerichte angewiesen, die neue Rechtsprechung sofort umzusetzen, d. h. es gibt keine Übergangsfristen und keinen Vertrauensschutz.

Beispiel:

Eine Arzthelferin ist seit ihrem 19. Lebensjahr in einer Arztpraxis beschäftigt. Nach 11 Jahren wird ihr gekündigt. Zum Zeitpunkt, in dem ihr die Kündigung zugeht, ist die Arzthelferin 30 Jahre alt.

- Kündigungsfrist nach bisherigem Recht **1 Monat zum Monatsende**
- Kündigungsfrist nach jetzt zu beachtendem Recht **4 Monate zum Monatsende** (da das Arbeitsverhältnis länger als zehn Jahre besteht).



Steuerbonus für Pflegeleistungen

Finanzverwaltung entbürokratisiert die Nachweispflichten

Der Steuerbonus für haushaltsnahe Dienstleistungen wird auch für Pflege- und Betreuungsleistungen in einem Privathaushalt gewährt. Daher können jährlich 20% der Kosten (max. 20% von 20.000 EUR = 4.000 EUR) von der Einkommensteuerschuld abgezogen werden. Für die Steuerbegünstigung ist es ausreichend, wenn Dienstleistungen zur Grundpflege (Körperpflege, Ernährung, Mobilität) oder zur Betreuung in Anspruch genommen werden. Der Bezug von Leistungen aus der Pflegeversicherung oder eine Pflegestufe müssen nicht mehr nachgewiesen werden.

Pflegegeld wird nicht angerechnet

Die Finanzverwaltung hat nunmehr klargestellt: Das durch die Pflegekassen ausgezahlte Pflegegeld (Pflegestufen I bis III) ist nicht auf die Steuerbegünstigung anzurechnen. Anzurechnen sind dagegen die Pflegesachleistungen und der Kostenersatz für zusätzliche Betreuungsleistungen, soweit sie ausschließlich und zweckgebunden für Pflege- und Betreuungsleistungen und haushaltsnahe Dienstleistungen gewährt werden.

Neben Steuerbonus wird Pflege-Pauschbetrag gewährt

Neben der Steuerermäßigung können pflegende Angehörige auch noch den Pflege-Pauschbetrag von 924 EUR geltend machen. Dies gilt allerdings nicht, wenn sie ein von der Pflegekasse gezahltes Pflegegeld für ihre eigene Betreuungsleistung erhalten.

 **ADVISION**
www.advision.de

Sofortabschreibung oder Sammelposten

Neues Wahlrecht für Abschreibungen geringwertiger Wirtschaftsgüter

Für Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten von bis zu 410 EUR, sog. geringwertige Wirtschaftsgüter, ist ab 2010 wieder eine Sofortabschreibung möglich. In den Jahren 2008 und 2009 konnten nur Wirtschaftsgüter bis 150 EUR im Anschaffungsjahr vollständig abgeschrieben werden. Bei Anschaffungskosten von mehr als 150 EUR und maximal 1.000 EUR mussten die Wirtschaftsgüter in einen Sammelposten eingestellt und über fünf Jahre abgeschrieben werden. Ein Wahlrecht gab es nicht. Das hat sich durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz geändert.

Anschaffungskosten	Abschreibungsmethode
unabhängig vom Wert	normale Abschreibung über die Nutzungsdauer
oder	
bis 410 EUR	Sofortabzug
oder	
> 150 EUR bis 1.000 EUR	Sammelpostenabschreibung über 5 Jahre

Beispiel

Ein Zahnarzt kauft einen Laptop. Die Anschaffungskosten betragen 300 EUR. Bei der

Abschreibung hat der Zahnarzt ein dreifaches Wahlrecht:

- Abschreibung über die Nutzungsdauer von drei Jahren, d. h. 100 EUR pro Jahr
- Sofortabschreibung in Höhe von 300 EUR oder
- Einstellung in den Sammelposten und Abschreibung über fünf Jahre, d. h. 60 EUR pro Jahr

Hinweis

Das Wahlrecht kann in jedem Jahr für neu angeschaffte Wirtschaftsgüter neu ausgeübt werden.

 **ETL** SteuerRecht-Experten

MDK-Schulnoten für Pflegebetriebe bedrohen Existenzen Prüfberichte des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen können angefochten werden

Wie gut die Qualität einer Pflegeeinrichtung ist, sollen künftig Verbraucher anhand von Schulnoten erkennen können. Deshalb werden alle Pflegeunternehmen regelmäßig Qualitätskontrollen durch Gutachter des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen (MDK) unterzogen. Die Ergebnisse dieser Prüfungen werden in Transparenzberichten zusammengefasst. Diese Berichte und die daraus resultierenden Schulnoten werden im Internet veröffentlicht.

Berichte des MDK weichen von Bewertungen der Pflegedienst-Kunden ab

Obwohl es nichts Nennenswertes zu bemängeln gibt, erhalten Pflegeeinrichtungen in den Transparenzberichten häufig die Noten 4 oder 5. Die Schäden für das Ansehen der Pflegeunternehmen in der Öffentlichkeit sowie bei den eigenen Bewohnern und Kunden sind katastrophal. Gleichzeitig kommt es oft vor, dass die Transparenzberichte des MDK von den sehr guten Bewertungen der Kunden, z. B. in den Bereichen "Pflege und medizinische Versorgung" und "Soziale Betreuung und Alltagsgestaltung", abweichen. Die gute Nachricht: Die Pflegeunternehmen können gegen fehlerhafte Transparenzberichte vorgehen.

Fristen müssen eingehalten werden

Es ist wichtig, die sachlichen Einwände gegen den Transparenzbericht umgehend mitzuteilen. Nachdem das Pflegeunternehmen den Entwurf des Transparenzberichtes per E-Mail erhalten hat, verbleiben nur 28 Tage Zeit, Widerspruch einzulegen. Ferner ist abzuwägen, ob in dieser Zeit auch die 4.500 EUR teure Wiederholungsprüfung beantragt werden soll.



ETL-Rechtsanwälte bieten Pflegediensten Unterstützung an

Mittels einer gerichtlichen Eilentscheidung zugunsten einer Pflegeeinrichtung konnte die Veröffentlichung negativer MDK-Transparenzberichte im Internet verhindert werden. Doch der Aufbau und die Formulierung des Antrages ist für den Erfolg bei Gericht außerordentlich wichtig. Das Gericht muss

allein durch den eingereichten Schriftsatz davon überzeugt werden, dass durch die Veröffentlichung des fehlerhaften Transparenzberichtes dem Pflegeunternehmen ein irreversibler Schaden entsteht. Nötig ist zusätzlich die Einreichung einer Klageschrift. Deshalb sollten Betroffene bei derartigen Anträgen einen Fachanwalt für Medizinrecht konsultieren.

ETL Rechtsanwälte
www.etl-rechtsanwaelte.de

Steuertermine 2010

	April	Mai	Juni
Vorauszahlungen zur Einkommensteuer (mit SolZ und ggf. KiSt) und zur KSt (mit SolZ)			10./14.
Umsatzsteuer, Lohnsteuer (mit SolZ u. ggf. KiSt) Vorankündigung und Zahlung			
a) für Monatszahler	12./15.	10./14.	10./14.
b) für Vierteljahrszahler	12./15.		
c) für Jahreszahler			
Grundsteuer Vorauszahlungen			
a) Vierteljahrszahler		17./20.	
b) Halbjahrszahler			
c) Jahreszahler			
Gewerbesteuer Vorauszahlungen		17./20.	

Der Ablauf der Schonfrist ist neben dem Steuertermin fett gedruckt.

Keine Schonfristen gibt es bei Voraus- / Abschlusszahlungen, die bar oder mit Scheck gezahlt werden. Säumniszuschläge werden nicht erhoben, wenn innerhalb der Frist von drei Tagen per Überweisung oder Einzugsermächtigung gezahlt wird.

Eltern können auf Steuererleichterung hoffen Kinderbetreuungskosten beim Bundesfinanzhof



Berufstätige Eltern oder Alleinerziehende, die ihre Kinder (unter 14 Jahren) betreuen lassen müssen, können die dafür anfallenden Kosten steuerlich geltend machen. Allerdings werden diese „erwerbsbedingten Betreuungskosten“ nicht vollständig berücksichtigt. Für jedes Kind können jährlich nur 2/3 der Aufwendungen (höchstens 4.000 EUR) als Betriebsausgabe bzw. Werbungskosten abgezogen werden. Nach ersten erfolglosen Klageverfahren müssen nun die Bundesfinanzrichter entscheiden, ob die gesetzliche Regelung rechtmäßig ist.

Tipp

Eltern, die von der Abzugsbegrenzung für Kinderbetreuungskosten betroffen sind, sollten Einspruch einlegen und ein Ruhen des Verfahrens bis zur Entscheidung des Bundesfinanzhofes beantragen. Sprechen Sie uns an! Wir sind Ihnen dabei gern behilflich.

ETL SteuerRecht-Experten

Glossar betriebswirtschaftlicher Begriffe Abschreibung – Absetzung für Abnutzung (AfA)

Abschreibung bzw. Absetzung für Abnutzung (AfA) bezeichnet den als Betriebsausgabe abzugsfähigen Wertverlust von betrieblichem Anlagevermögen. Abgeschrieben werden insbesondere die Praxiseinrichtung, die Büroausstattung, die medizinischen Geräte, Rollstühle, die betrieblichen Kfz und Praxisgebäude. Dabei kann der Wertverlust durch allgemeine Gründe, wie Alterung und Verschleiß, oder durch spezielle Gründe, wie einen Unfallschaden oder Preisverfall, veranlasst sein.

Die Abschreibung wird meist aus betriebswirtschaftlicher Sicht ermittelt und unter Beachtung handelsrechtlicher und steuerrechtlicher Besonderheiten als Aufwand in der Gewinnermittlung berücksichtigt. Neben der

planmäßigen linearen oder degressiven Abschreibung, die über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer erfolgt, erlaubt das Steuerrecht erhöhte Abschreibungen, z. B. für den Denkmalschutz oder Sonderabschreibungen, z. B. zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen.

Geringwertige Wirtschaftsgüter können sofort oder über einen Sammelposten abgeschrieben werden. Bei außergewöhnlicher technischer oder wirtschaftlicher Abnutzung oder einem dauerhaften Wertverfall, z. B. Brandschaden, darf außerplanmäßig auf den noch am Markt erzielbaren Wert abgeschrieben werden.

ADVISION®
www.advision.de



Herausgeber:

ADVISION Steuerberatungsgesellschaft mbH • Mauerstraße 86-88 • 10117 Berlin • Telefon: (030) 22 64 12 15 • Fax: (030) 22 64 12 14 • E-mail: advision@etl.de • www.ADVISION.de

Redaktion: StB Marc Müller, RA Dr. Jens-Peter Damas, StBin Dr. Kerstin Thiele • Redaktionsschluss: 08. März 2010

Die Erarbeitung unserer ADVISION-Depesche erfolgt mit großer Sorgfalt. Eine Haftung kann hierfür jedoch nicht übernommen werden.